

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ROTO FRANK AUSTRIA GmbH, Lapp Finze Straße 21, 8401 Kalsdorf bei Graz

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für alle unsere Bestellungen (u.a. Kaufverträge, Werkverträge) gelten nachstehende Bedingungen als vereinbarter Vertragsbestandteil.
- 1.2. Änderungen und Ergänzungen sowie abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an unsere Anfrage halten.
- 2.2. Angebote und Kostenvoranschläge an uns erfolgen kostenlos. Unsererseits gilt ausdrücklich, dass nur schriftliche Aufträge (E-Mail, Brief, Fax) erteilt werden; mündliche oder telefonische Bestellungen werden nur durch eine schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich.
- 2.3. Wir können im Rahmen des für den Auftragnehmer zumutbaren nach der Bestellung und Annahme Änderungen an der Ware in Konstruktion, Ausführung oder Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und Kosten angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Generell gilt, dass Vereinbarungen und Änderungen von Vereinbarungen der Schriftform bedürfen. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

### 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsabschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Auftragnehmer hat uns in diesem Fall über den neuen Liefertermin zu informieren. Im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Termin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben sonstige Rechtsbehelfe insbesondere Schadenersatzansprüche sowie die Regelungen in Ziff. 3.3 unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keine Zustimmung oder einen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche dar.
- 3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder des verspätet hergestellten Werkes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist.

### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 4.2. Der Bestimmungsort ist, insofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, unser Geschäftssitz Lapp Finze Straße 21, 8401 Kalsdorf bei Graz. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.3. Teillieferungen/-leistungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.
- 4.4. Jeder Lieferung ist ein mit unserer Bestellnummer und Bestelldatum sowie mit unserer Warenbezeichnung und unserer eigenen Sachnummer versehener Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Jede Verpackungseinheit der Lieferung ist mit Sachnummer, Produktbezeichnung, Versanddatum, Lieferantennamen sowie Stückzahlen zu kennzeichnen. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- 4.5. Lieferungen sind auszuweisen mit einem Bestellschein in zweifacher Ausfertigung. Insofern ein solcher nicht vorhanden ist, hat der Vertragspartner hierfür zu haften (Verzug, Schadenersatz). Eine Durchschrift des Lieferscheins ist am Frachtbrief anzuheften bzw. dem Spediteur zu übergeben.
- 4.6. Mehrkosten die uns aufgrund eines Verstoßes gegen die Punkte in diesem Absatz entstehen, sind vom Auftragnehmer zu begleichen.
- 4.7. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert. Diese Regelung gilt auch im Fall vom von Arbeitskämpfen.

## **5. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Zollkosten) ein. Eine Rückgabe des Verpackungsmaterials bedarf einer gesonderten Vereinbarung, auf unser Verlangen ist es zurückzunehmen.
- 5.3. Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. für jede vereinbarte Teillieferung oder -leistung gesondert in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigelegt werden. Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und unsere Sachnummer enthalten. Eine etwaige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Eine weitere Zahlungsmöglichkeit stellt der Bankeinzug zwischen den Vertragsparteien dar. Die Vertragsparteien verständigen sich auf diese Zahlungsmöglichkeit durch Abschluss einer separaten Vereinbarung, in der die Vertragsparteien individuell den Skonto-Betrag vereinbaren.
- 5.5. Bei Verzug gelten beiderseits die gesetzlichen Vorschriften zum Verzug bei unternehmensbezogenen Geschäften.

## **6. Gegenforderungen**

Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung fällig und von uns nicht bestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

## **7. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere Bestellungen und sich daraus ergebende Arbeiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln; dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

## **8. Übergabe**

- 8.1. Die Annahme der Lieferung erfolgt stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Verwendbarkeit sowie auf Mängelfreiheit. Die Mängelrügeverpflichtung wird ausgeschlossen. Bei sogenannten „verdeckten“ Mängeln, somit Mängel, welche nicht bei augenscheinlicher Untersuchung erkennbar waren, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist ab dem Hervortreten der Mängel.
- 8.2. Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, gelten als „verdeckte“ Mängel und läuft die Frist daher erst ab Kenntnis des Mangels.
- 8.3. Es steht uns aber auch frei die Annahme gerechtfertigt zu verweigern.
- 8.4. Insofern unsererseits Mängel angezeigt werden und eine Überprüfung und/oder Verbesserung durch den Auftragnehmer stattfindet, hat dieser die Kosten der Überprüfung und/oder Verbesserung jedenfalls, dies ungeachtet eines tatsächlichen Vorliegens eines Mangels, selbst zu tragen.

## **9. Haftung**

- 9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest € 3 Mio pro Person -/Sachschaden abzuschließen und verpflichtet sich alle hierfür notwendigen Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer zu erfüllen. Ein Nachweis hierfür ist auf Anforderung an uns zu übermitteln.
- 9.2. Für Schäden, welche durch das Produkt entstehen, ist der Auftragnehmer vollständig ersatzpflichtig. Im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. Produkthaftung) bedarf es für die vollständige Ersatzpflicht des Auftragnehmers kein Verschulden.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet über einschlägige Sicherheitsvorschriften des Produktes zu informieren.
- 9.4. Für durch Produkte des Auftragnehmers eingetretene Schäden trägt dieser Beweislast hierfür, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.5. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, dies mit Ausnahme von Personenschäden. Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit.

## **10. Werkzeuge und Beistellmaterial**

- 10.1. Soweit nicht anders vereinbart, behalten wir uns das Eigentum an Werkzeugen vor, die entweder für uns hergestellt oder dem Auftragnehmer von uns übergeben wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung unserer Ware einzusetzen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 10.2. Soweit nicht anders gesondert vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Die Werkzeuge sind hinreichend als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 10.3. Über etwaige Umstände, die die Werkzeuge an sich oder unser Eigentum an diesen gefährden könnten, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz unseres Eigentums und unserer Interessen zu ergreifen; soweit möglich, hat er sich hierzu vorher mit uns abzustimmen.
- 10.4. Von uns beigestellten Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, Vorrichtungen oder sonstige beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind – solange sie nicht verarbeitet oder genutzt werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 10.5. Sofern die beigestellten Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der beigestellten Materialien zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Auftragnehmer von Gesetz wegen Alleineigentümer, sind sich der Auftragnehmer und wir bereits jetzt einig, dass die Auftragnehmerin uns anteilmäßig Miteigentum übertragen wird. Wir nehmen diese Übertragung an. Die Verwahrung durch den Auftragnehmer erfolgt für uns.
- 10.6. Ziff. 10.3 gilt für beigestellte Materialien entsprechend.
- 10.7. Sollte der Auftragnehmer Ware für uns nicht mehr fertigen, gleich aus welchem Grund, so hat er die zur Herstellung der Ware beigestellten Materialien und unsere Werkzeuge unverzüglich und kostenlos an uns zu übergeben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen von uns nur anteilige Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der Ware eingerechnet wurden, es sei denn, die Vertragspartner haben ausdrücklich auf diese Risikoverteilung verzichtet.
- 10.8. Ware, die nach von uns entworfenen Unterlagen bzw. unseren Vorgaben oder mit unseren Werkzeugen gefertigt ist, darf vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch an Dritte geliefert werden.

## **11. Unterlagen und Schutzrechte**

- 11.1. Der Erhalt von Informationen begründet keinerlei Rechte des Auftragnehmers an unseren gewerblichen Schutzrechten, Know-How oder Urheberrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zugänglich gemachten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung unsererseits nicht selbst zu bewerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte werden durch die Zugänglichmachung von Informationen nicht eingeräumt.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass durch seine Lieferung/Leistung und die Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer

Verletzung stellt uns der Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Ware nach unseren Vorgaben gefertigt hat, es sei denn, der Auftragnehmer erkannte oder hätte erkennen können, dass Rechte Dritter betroffen sind.

- 11.3. Die Freistellung nach Ziff. 11.2 umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **12. Ergänzende Vertragsauslegung**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 13.1. Die Vertragspartner vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit und das an unserem Sitz (8401 Kalsdorf bei Graz) sachlich zuständige Gericht als ausschließlich örtlich zuständiges Gericht.
- 13.2. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB Rom I-VO) und des UN-Kaufrechts, anwendbar.